

# **BGer 6B\_1057/2010 vom 26. April 2011**

Bundesgericht, 2011-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1057\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1057_2010)

FR: TF 6B\_1057/2010 du 26 avril 2011

IT: TF 6B\_1057/2010 del 26 aprile 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen den Schuldspruch des Fahrens trotz Entzug des Führerausweises am 2. Mai 2009. In Bezug auf den Schuldspruch des Fahrens trotz Entzug des Führerausweises den übrigen Punkten war das erstinstanzliche Urteil auch vor der Vorinstanz nicht angefochten.

In tatsächlicher Hinsicht stellen die kantonalen Instanzen fest, der Beschwerdeführer sei am 2. Mai 2009, um ca. 02.40 Uhr von einer Polizeipatrouille auf dem Fahrersitz seines auf dem Parkplatz der Primarschule in Bremgarten abgestellten Personenwagens angetroffen worden. Die Polizei habe daraufhin in Erfahrung gebracht, dass er in der Schweiz nicht fahrberechtigt sei (angefochtenes Urteil S. 6; erstinstanzliches Urteil S. 10 ff.).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, eine festgenommene Person müsse gestützt auf Art. 31 Abs. 2 BV unverzüglich über ihr Aussageverweigerungsrecht aufgeklärt werden. Wer in seinem Motorfahrzeug polizeilich kontrolliert werde, sei in seiner Freiheit klarerweise im Sinne von Art. 31 Abs. 2 BV eingeschränkt, zumal aufgrund verschiedener Strafbestimmungen verboten sei, sich einer solchen Kontrolle zu entziehen. Für die Polizei habe sich nach ihrer Rückfrage über Funk bereits vor der eigentlichen Einvernahme auf der Polizeistation ein Anfangsverdacht aufgedrängt. Unter diesen Umständen hätte er schon bei der Kontrolle durch die Polizeipatrouille über seine Rechte aufgeklärt werden müssen. Unter diesen Umständen stelle es eine Verletzung von Art. 31 Abs. 2 BV dar, wenn die Polizei es unterlassen habe, ihn bei der Frage, ob er sein Fahrzeug gelenkt habe, auf sein Schweigerecht hinzuweisen. Seine Aussage bei der polizeilichen Kontrolle, auf welche sich die kantonalen Instanzen massgeblich abgestützt hätten, sei daher nicht verwertbar (Beschwerde S. 3 f.).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer erhebt die Rüge der Verletzung von Art. 31 Abs. 2 BV erstmals in der vorliegenden Beschwerde. Gemäss Art. 99 BGG dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nur soweit vorgebracht werden, als der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Abs. 1); neue Begehren sind unzulässig (Abs. 2; vgl. BGE 134 V 223 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Neue rechtliche Vorbringen werden vom Novenverbot indes nicht erfasst (ULRICH MEYER, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2008, Art. 99 N 23 ). Doch sind rechtliche Noven nur zulässig, wenn sie nicht in Verletzung des Gebotes von Treu und Glauben erhoben werden. Soweit im bundesgerichtlichen Verfahren Rügen in Bezug auf verfassungsmässige Rechte vorgetragen werden, tritt das Bundesgericht dem aus Art. 80 Abs. 1 BGG fliessenden Grundsatz der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges folgend auf die Beschwerde nur ein, wenn die Rügen als solche auch vor der letzten kantonalen

In Instanz vorgebracht worden sind ( BGE 135 I 91 E. 2.1). Es gilt insoweit das Rügeprinzip ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 III 638 E 2). Da der Beschwerdeführer die Rüge der Verletzung von Art. 31 Abs. 2 BV im bundesgerichtlichen Verfahren erstmals vorbringt, kann auf seine Beschwerde somit nicht eingetreten werden.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.